

Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgabe

(1) Die Stadtentwässerung der Stadt Erlangen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 86 Nr. 1 GO) geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)“.

(3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen. In Erfüllung dieser Aufgaben ist der Entwässerungsbetrieb zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes beträgt 1 Million Euro.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes sind

- die Werkleitung § 4
- der Werkausschuss § 5
- der Stadtrat § 6
- der Oberbürgermeister § 7

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem*der Ersten Werkleiter*in und dem*der Werkleiter*in. Die Mitglieder der Werkleitung tragen die Bezeichnung „Erste*r Werkleiter*in“ bzw. „Werkleiter*in“. Als Erste*r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entwässerungsbetriebes verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Darunter fallen insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, von im Vermögensplan / Finanzplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 100.000 Euro.
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögensplanes / Finanzplanes bis einschließlich 250.000 Euro.
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis einschließlich 25.000 Euro.

5. vollständige und teilweise Stundung von Forderungen bis einschließlich 100.000 Euro.
 6. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 40.000 Euro beträgt.
 7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Jahresmieten und -pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 100.000 Euro.
 8. die Entscheidung über einzelne städtische Projekte mit einem Aufwand bis einschließlich 250.000 Euro (Vergaben siehe Nr. 3).
 9. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z. B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.
- (4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des Entwässerungsbetriebes übertragen.
- (5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Betrieb tätigen Beamt*innen und Beschäftigten; sie ist Dienstvorgesetzte der Beamt*innen.
- (6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamt*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 (QE 3), bei Beschäftigten einschl. EG 13 TVöD. Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Entwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Für verpflichtende Erklärungen gilt Art. 38 Abs. 2 GO entsprechend.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind. Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamt*innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 (QE 4), bei Beschäftigten bis EG 14 TVöD. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Werkausschuss erlässt eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

§ 6 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder,
 3. Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan),

5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 6. Rückzahlung von Eigenkapital,
 7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Jahresmieten und -pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit der Betrag 250.000 Euro übersteigt,
 8. grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren,
 9. Bestellung eines Abschlussprüfers,
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Entwässerungsbetriebes,
 11. die Änderung der Rechtsform des Entwässerungsbetriebes,
 12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des Entwässerungsbetriebes betreffenden Verordnungen und Satzungen.
- (2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamt*innen) bzw. ab EG 15 TVöD bei Beschäftigten und der Werkleitung.
- (3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben. (Art. 37 Abs. 3 GO).

§ 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes zu erteilen.
- (2) Auf Anforderung sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Weiterhin sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

- (1) Der Entwässerungsbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanz- und Investitionsplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist über den Oberbürgermeister in den Werkausschuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

(4) Das Wirtschaftsjahr des Entwässerungsbetriebes ist das Kalenderjahr.

(5) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.

§ 10 Kassenwesen

Für den Entwässerungsbetrieb ist eine gesonderte Kasse eingerichtet.

§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

(1) Der Entwässerungsbetrieb wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten.

(2) Der Entwässerungsbetrieb kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren. Der Entwässerungsbetrieb kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Der Entwässerungsbetrieb kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig werden.

(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädtischen Regelungen wie Dienstvereinbarungen, örtliche Tarifverträge, die Allgemeine Geschäftsanweisung sowie sonstige vom Stadtrat bzw. OBM erlassene Konzernregeln.

§ 12 Personalvertretung

Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.05.1995 außer Kraft.